

– **Eine Klage Karl Mays.** Aus Berlin, 3. d., wird uns geschrieben: Ein kleines Vorspiel zu dem Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Redakteur Rudolf Lebius wird am 9. d. das Schöffengericht in Hohenstein-Ernstthal in Sachsen beschäftigen. Als Kläger tritt Karl May gegen den Waldarbeiter Richard Krüpel auf. In diesem Prozeß handelt es sich hauptsächlich um die Behauptung, daß May mit mehreren anderen eine Räuberbande gebildet habe. Der Sachverhalt, der diesem Beleidigungsprozeß zugrunde liegt, ist folgender: Ende vorigen Jahres erschien bei dem Beklagten Krüpel in Hohenstein der Redakteur Lebius und veranlaßte diesen, wie behauptet wird, ohne seinen richtigen Namen und den eigentlichen Zweck seines Kommens anzugeben, ihm etwas von dem Schriftsteller Karl May, dessen Geburtsort Hohenstein ist, zu erzählen. Lebius soll, wie von der Verteidigung Mays behauptet wird, dem Krüpel unter allerlei Versprechungen, insbesondere, daß K. sehr viel Geld verdienen könne, die ungeheuerlichsten Behauptungen entlockt haben. Die Angaben des Beklagten Krüpel, die angeblich völlig aus der Luft gegriffen sein sollen, soll Lebius dann zu einem Angriffsartikel gegen May in der Nr. 15 des Bund verwendet haben. In diesem Artikel wurde unter anderem behauptet, May sei Räuberhauptmann gewesen, habe Warenläden geplündert und sei auf Wildddiebereien ausgegangen und an allen diesen Taten sei ein gewisser Hieronymus Krüpel beteiligt gewesen. Als militärische Hilfe requiriert wurde, habe May seinen Spießgesellen Krüpel in Amtsdienetracht durch die Postenkette geschmuggelt. Ferner hätte die Bande unter Führung Mays, die einzelnen Mitglieder als Feldmesser und Beamte verkleidet, ungehindert die vollkommen eingeschüchterte Bevölkerung ausgeplündert. May habe seinen Spießgesellen Krüpel bis noch vor drei Jahren mit Geldmitteln unterstützt usw. Wegen dieses Artikels erhob May zunächst gegen den eigentlichen Urheber, den jetzigen Beklagten Krüpel, die Privatklage. Krüpel soll, wie behauptet wird, inzwischen zugegeben haben, daß ein Teil des Inhalts jenes Artikels von ihm, der andere Teil von Lebius erfunden sei; auch soll Krüpel den Kläger schriftlich um Verzeihung gebeten haben. Trotz des angeblich vorliegenden Geständnisses des Angeklagten Krüpel hat der Kläger May weitere Beweisanträge über die zeitliche Unmöglichkeit der ihm nachgesagten Räubereien stellen lassen. Außerdem haben auf Antrag der beiden Vertreter Mays amtliche Ermittlungen nach der Richtung hin stattgefunden, ob tatsächlich gegen May und Krüpel wegen der ihnen nachgesagten Räubereien damals die zuständigen Behörden irgendeine ermittelnde Tätigkeit oder sonstiges veranlaßt hatten. Dies soll, wie von May behauptet wird, ein durchaus negatives Resultat gehabt haben, da den betreffenden Behörden nicht das geringste von diesen angeblichen Räubereien bekannt ist.

Aus: Die Zeit, Wien. 9. Jahrgang, Nr. 2824, 05.08.1910, S. 5.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2020